

- Lesefassung -

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.08.2017

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenroda

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenroda vom 30.11.1998 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.01.2013 für die Friedhöfe der Gemeinde Hohenroda folgende

Stand: Änderung durch 1. Nachtrag vom 28.08.2017

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hohenroda vom 28.08.2017, in Kraft getreten am 02.09.2017.

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenroda vom 01.12.1998 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) bei Erstbestattungen

diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

- * Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- * der überlebende Ehegatte,
- * die als unterhaltungspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
- * der Haushaltsvorstand,
- * der Inhaber des Grabes.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen
die Antragsteller.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch

a) der Antragsteller und

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Hohenroda gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Hohenroda zu zahlen.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die auf Friedhöfen der Gemeinde Hohenroda bestattet wird und die Benutzung der Trauerhalle einschl. Reinigung und sonstiger Nebenkosten 66,00 EUR,
- b) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht in Hohenroda bestattet wird, je Tag 40,00 EUR.

§ 6

Bestattungsgebühren

Für Bestattungen, mit Ausnahme des Grabaushubes, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Bestattung der Leiche oder Aschenreste in einem Reihengrab 512,00 EUR,
- b) Für jede weitere Beisetzung von Aschenresten in einem bestehenden Reihengrab 192,00 EUR,

§ 7

Bestattung im anonymen oder teilanonymen Urnenfeld

Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes in einem Urnenfeld für namenlose (anonyme) Bestattungen beträgt 1.400,00 EUR und beinhaltet folgende Leistungen

- Herrichtung des Grabes
- Einstellung der Urne
- und Pflege für die Dauer der Ruhefrist.

Für die Überlassung einer teilanonymen Urnengrabstätte werden Erhoben je Grabstelle 1.600,00 EUR

Die Leistung beinhaltet

- Herrichtung des Grabes
- Einstellung der Urne
- Pflege für die Dauer der Ruhefrist
- und Namensschild (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Geburts- sowie Sterbejahr der Verstorbenen), welches ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Firma an dem dafür vorgesehenen Platz angebracht wird.

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschen-Reihengräbern (Grabkauf)

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:
- a) für eine Einzelgrabstelle 700,00 EUR,
- b) für eine Doppelgrabstelle 1.400,00 EUR,
- c) für eine Urnen-Grabstelle 700,00 EUR,
- d) für eine Kindergrabstelle 460,00 EUR,
- e) für eine Urnen-Rasengrabstelle 700,00 EUR.

- (2) Für die Verlängerung der in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind
- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| - für die Dauer von bis zu 5 Jahren | keine; |
| - für die Dauer über 5 bis 15 Jahren | die Hälfte und |
| - für die Dauer über 15 bis 30 Jahren | die in Abs. 1 genannten Gebühren , |
- bezogen auf die entsprechende Grabstelle zu entrichten.
- (3) Die in den vorstehenden Absätzen der in Abs. 1 und 2 festgesetzten Gebührensätze gelten für Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 Abs. 2. Ziff. 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenroda dient.
- (4) Für die Bestattung anderer als der in § 3 Abs. 2. Ziff. 1 bis 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenroda genannten Personen erhöhen sich die in § 7 und die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren um 100 %.
Personen, die in der Gemeinde Hohenroda ihren Hauptwohnsitz inne hatten, sind den Einwohnern der Gemeinde Hohenroda gleichgestellt.

§ 9

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen mit oder ohne Einfriedungen

a) für Erdbestattungen

1.	bei Reihen-Einzelgräbern	640,00 EUR
2.	bei Reihen-Doppelgräbern	960,00 EUR
3.	bei Kindergräbern	400,00 EUR

b) für die Beseitigung von Aschenresten

bei Reihen-Urnengräbern	400,00 EUR.
-------------------------	-------------

§ 10

Gebühren bei vorzeitiger Grabräumung

Gemäß der Friedhofsordnung ist die Nutzungsdauer für jede Grabstelle auf 30 Jahre festgesetzt. Wird eine Grabstelle vorzeitig abgeräumt, ist der dem Friedhofsträger entstehende Pflegeaufwand im Rahmen einer Ablösegebühr zu erstatten.

Die Ablösegebühr beträgt pro Jahr der vorzeitigen Grabräumung

1.	bei Einzel- und Urnengräbern	60,00 EUR
2.	bei Doppelgräbern	100,00 EUR.

Eine Grabräumung ist frühestens nach 20 Jahren möglich.

§ 11

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 6 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1) einmalig | 50,00 EUR, |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 80,00 EUR, |
| 3) für die Dauer von 3 Jahren | 160,00 EUR. |
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 27 der Friedhofsordnung)
- | | |
|--|------------|
| | 35,00 EUR, |
|--|------------|

- c) Für Ersatzbescheinigungen von Graberwerbs-/ Verleihungsurkunden 10,00 EUR,
 - d) Für die Bearbeitung eines Grabrückgabeantrages 20,00 EUR.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

III. Inkrafttreten

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 21.04.2004, in der Fassung des II. Nachtrages vom 21.12.2009 außer Kraft.

Hohenroda, 04.01.2013

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S c h ä f e r
Bürgermeister